DIE SÄCHSISCHE BRUDERSCHAFT: EIN SITTENBILD AUS DEM HAFERLAND

Franz F. Fronius



Fronius

Die

Sächsische Bruderschaft.

Ein Sittenbild aus dem Haferland

von

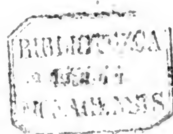
Fr. Fronius.

(Vorgetragen in der Generalversammlung des Vereins für siebenbürgische Landeskunde zu Mediasch, am 6. August 1862.)

Hermannstadt

Buchdruckerei: v. Closius'sche Erbin.

1862.


BIBLIOTHECA

Die sächsische Bruderschaft.

Ein Sittenbild aus dem Haferland. Von Fr. Fronius.

(Vorgetragen in der Generalversammlung des Vereins für siebenbürgische Landeskunde zu Mediasch, am 6. August 1862.)

Was der treffliche Riehl in seiner „Naturgeschichte des deutschen Volkes" vom deutschen Bauernstand sagt: er sei die unüberwindliche conservative Macht in der Nation, der rohe aber ungefälschte Kern deutschen Wesens, ein rechtes Originalstück, dazu kein anderes Volk ein Gegenstück aufstellen könne; in ihm allein rage die Geschichte alten deutschen Volksthums leibhaftig in die moderne Welt herüber; er habe keine Geschichte gelernt, aber er sei historisch; die Sitte des Bauern studiren, heiße Geschichte studiren, weil die Bauernsitte ein lebendiges Archiv, eine historische Quellensammlung von unschätzbarem Werth sei — das gilt gewiß seinem vollen Umfange nach auch von dem siebenbürgisch-sächsischen Bauer „von guter Art," der während einer ehrenvollen siebenhundertjährigen Vergangenheit mitten unter fremden Elementen Glauben und Volksthum, Sitte und Sage in derselben Reinheit und mit derselben Zähigkeit erhalten hat, wie nur irgendwo in einem Winkel des Mutterlandes der stammverwandte Bruder.

Sitten und Bräuche, die die fortschreitende Civilisation in unsern Städten längst fast bis zur Unkenntlichkeit verwischt oder ganz ausgeebnet hat, Volkssagen und Märchen, die der Städter durch Verschmelzung und willkührliche Zuthat entstellt hat, finden sich beim Bauer noch in ihrer ursprünglichen Reinheit. Einrichtungen, die der Städter nicht einmal dem Namen nach mehr kennt, finden wir auf unsern Dörfern vielleicht noch genau in derselben Form, wie sie der Bauer aus dem deutschen Mutterland mitbrachte.— Diesen conservativen, am Alten und Hergebrachten zäh festhaltenden Sinn unsers Bauernstandes ausbeutend, wendet sich die neuere Forschung mit Vorliebe der Bauernsitte zu und zieht aus den gewonnenen Resultaten oft noch sicherere Schlüsse über die Herkunft und die frühere engere Heimat unsers Volkes, als die, gerade in dieser Beziehung meist stummen Archive es gestatten.

Je mehr aber die alles ausebnende Civilisation im bösen Sinne des Wortes, fortschreitet und dem sächsischen Bauer seine echte alte Sitte unvermerkt entzieht; je sicherer der vielfache Wechsel politischer, zum Theil auch kirchlicher Einrichtungen unbewußt auf dasselbe Ziel mit hinüberleitet; je tiefern Einfluß endlich, (um mich eines Riehl'schen Ausdrucks zu bedienen) „städtische Nichtsnutzigkeit" auf Kleidung, Redensarten, Sinnes- und Handlungsweise unsers Bauernstandes hie und da zu nehmen anfängt; je weniger diese Bil-

dung geeignet ist, den Wegfall der alten guten Sitte zu ersetzen und die Erbsünde des Bauernstandes überhaupt, die angeborne Derbheit und Grobheit zu mildern: desto dringender nothwendig ist es, von Canzeln und Cathedern herab, durch Umgang und Unterricht, unsern Bauernstand aufmerksam zu machen auf den reichen geistig-sittlichen Schatz, den er in seinen Sitten und Bräuchen in der Regel besitzt, desto verdienstlicher ist es, daß unsre neuere Forschung mit Ameisenfleiß in dieser Richtung sammelt, das Untergehende und noch Vorhandene rettet und wissenschaftlich verarbeitet. Am reinsten hat sich in der Regel die deutsche Bauernsitte da erhalten, wo der Bauer von fremden Volkselementen ganz eingeschlossen ist oder wenigstens wo sein Dorf an dieselben grenzt.

Die nachfolgende kurze Skizze will die sächsischen Sitten, Gebräuche und Reden aus einem ganz engen Lebenskreise eines einzelnen sächsischen Dorfes in einem schmucklosen Bilde zusammenfassen, ohne auf eine weitere Bedeutung Anspruch zu machen.

Die sächsische Bruderschaft:

ist eine uralte, ihrem Wesen nach kirchliche Einrichtung, und vereinigt, wie schon der Namen sagt, alle confirmirten Burschen („Knechte") bis zur Verheirathung zu einem Bruderbund mit genau begrenzter selbstständiger Gerichtsbarkeit unter freigewählten Beamten, die das gesammte Leben der Brüder außer dem Hause beaufsichtigen und entweder nach althergebrachtem Gewohnheitsrecht oder nach bestimmt formulirten Gesetzen (Bruderschaftsartikeln) an festgesetzten Gerichtstagen („Zugang") Streite schlichten, Recht sprechen und strafen.

1. Der Eintritt in die Bruderschaft.

Jeder confirmirte sächsische Bursche muß in die Bruderschaft eintreten. Die vollzogene Confirmation verleiht ihm dazu das Recht. Die Aufnahme in den Bruderbund geschieht durch einen feierlichen Act, dem bald eine Anzahl althergebrachter lustiger Bräuche und Possen folgt.

Acht Tage nach Quasi modo geniti „schreit" der Altknecht vor der Kirchenthüre in Gegenwart der versammelten Bruderschaft „den Zugang aus" und läßt die neu confirmirten „Jungen" dazu einladen. Diese erscheinen, vom „Wortknecht" oder „Gelassenaltknecht" geführt, vor der versammelten Bruderschaft und werden mit folgenden Worten von demselben eingeführt: „Ursach habe ich, Gott zu danken für das Leben dieser jungen Brüder, die von ihren Eltern christlich erzogen sind und heute 8 Tage von unserm Wohlehrwürdigen Herrn Vater confirmirt und zu der evangelischen Kirche aufgenommen worden sind. Da halten diese jungen Brüder durch mich bittlich an, wir sollten sie in unsre Bruderschaft zu Brüdern aufnehmen. Da wollen wir ihnen ihre Bitte nicht abschlagen, sondern wollen sie gerne zu Brüdern aufnehmen und ihnen immer mit einem guten Beispiel vor-

gehen; ich wünsche aber, daß keiner von diesen jungen Brüdern zu wagen werde, sich gegen unsre Artikel zu empören, sondern friedlich leben und den Frieden lieben werde.

Der Himmel walte über euch und begleite euch auf allen euren Wegen." Amen.

Hierauf antwortet der „Altknecht": „Wir hören alle miteinander ihr lieben Brüder, daß dieser mein Amtsbruder im Namen dieser jungen Christen mit Bitten anhält; weil sie nun durch das h. Abendmahl in unsre christ-evangelische Kirche gereiht worden sind, so denken sie nun auch, sie könnten ihr Leben so einsam und allein nicht fortsetzen und bitten also alle guten Brüder, sie auch in unsre ehrliche Bruderschaft anzunehmen. Sie versprechen aber auch Bruderschaftsgerechtigkeit zu halten und jeden guten Bruder zu ehren und zu achten. Wenn sie dies ihr Versprechen halten und sich fromm und sittlich vertragen, so wollen wir sie auch annehmen. Wir wünschen ihnen Frieden und Gesundheit, Gott erhalte sie, damit sie lange leben!"

An Aufnahmsgebühren muß jeder neue Bruder ein halbes Brot und eine Kerze entrichten. Das Brot wird abgefordert, wenn bei öffentlichen Schmausen nicht Brot genug da ist, daß alle essen; die Kerzen leuchten bei öffentlichen Tänzen.

Nach diesem feierlichen Aufnahmsact ruft der Altknecht: „Seid lustig ihr Brüder!" Hierauf gehen so viele von den, im letzten Jahre eingetretenen Brüdern hinaus, als neue eingetreten sind und bringen an Seilen befestigte mächtige Steine, alte Kittel, Roßdecken, Besen, Ofenwische, Geschirrstücke herein, die den jungen Brüdern übergeworfen und an den Hals gehängt werden, bis sie namentlich von der Last der Steine zu Boden gezogen werden. Dagegen hilft kein Widerstreben, selbst keine Thränen. Jeder neu Aufgenommene muß sich dem alten, unmittelbar nach der feierlichen Aufnahme etwas seltsam aussehenden Brauch fügen, dessen sinnbildliche Bedeutung wohl darin zu suchen ist, daß sich der neue Bruder in unwandelbarem Gehorsam in die Pflichten und Lasten des neuen Lebenskreises solle fügen lernen.

Darauf deutet auch die unmittelbar darauf folgende Anfrage des Altknechts an die jungen Brüder: „Wollt ihr Bruderschaftsgerechtigkeit halten?" — Während hierauf die schüchternen Jungen ein einstimmiges „Ja" rufen, schreien die Aeltern laut: „Nein, nein." Indem nun der Altknecht sich stellt, als höre er nur die Rufe: Nein, nein! nimmt er sein ganzes Amtsansehen zu Hilfe, schlägt mit dem Zeichen seiner richterlichen Würde, einem hölzernen Teller, auf den Tisch und spricht mit finstrer Miene: „was werden diese Jungen nach etlichen Jahren erst thun, wenn sie jetzt schon keine Bruderschaftsgerechtigkeit halten wollen!" und ertheilt dem „Schaffner" den gemessenen Befehl, die Aufrührer — hinauszuwerfen. — Während dieser den Auftrag an einigen wirklich vollzieht, nimmt der Altknecht eine freundlichere Miene an und spricht: „nun ich hörte ja, daß

auch etliche „Ja" sagten, kommt her, legt jeder einen Groschen Strafe nieder, und hört die Bruderschaftsgesetze an „nach denen ihr euch in Zukunft halten sollt." —

Der erlegte Groschen wird dem Gewohnheitsrecht nach in die erste Strafe, in die der neu Aufgenommene verfällt, mit eingerechnet. Doch ist er der Bruderschaftslade schon im vorhinein unrettbar verfallen, denn nach der ersten Sonntagsfrühkirche spricht der Altknecht unfehlbar zu den neuen Brüdern: „Ihr Jungen, ihr seid zu spät aufgestanden, der Groschen ist eingestrickt."

Von nun an sind die Eingetretenen vollberechtigte und gleichverpflichtete Brüder.

2. Die Amtsknechte.

Für Zucht und Ordnung in der Bruderschaft sorgen sieben, aus freier Wahl der Brüder hervorgehende Amtsknechte: Der Altknecht, der Gelassenaltknecht, zwei Unteraltknechte, zwei Kellner und ein Schaffner. —

Der Altknecht ist das Haupt der Bruderschaft; er führt bei allen Versammlungen den Vorsitz, bewahrt die Bruderschaftsartikel und spricht nach diesen und nach dem Gewohnheitsrecht auf dem Zugang im Einvernehmen mit den andern Amtsknechten und der versammelten Bruderschaft Recht; unterliegt aber, bei erwiesener Uebertretung der Bruderschaftsartikel doppelter Strafe und kann bei erwiesener Untüchtigkeit von der Bruderschaft seines Amtes entsetzt werden. —

Der Gelassen-Altknecht oder Wortknecht ist in Verhinderungsfällen der gesetzliche Stellvertreter des Altknechts; er ist der Schatzmeister der Bruderschaft und sorgt auf den „Irtenbeutel;" er „freit den Tanz" beim Wohlehrwürdigen Herrn und führt der Bruderschaft die jährlich neu eintretenden Mitglieder zu.

Die zwei Unter-Altknechte haben in und außer der Kirche die Aufsicht über zwei ihnen zugewiesene Abtheilungen der Bruderschaft zu führen und die Schuldigen beim Zugang anzuklagen. Der ältere Unter-Altknecht hat dazu den Tanz beim Hannen zu „freien."

Die beiden Kellner bestellen die Tanzstube, credenzen bei der „Wirthschaft" die Becher und tragen die Schüsseln auf.

Der Schaffner beaufsichtigt die dritte Spinnstube (Schul-Mädchen) und wacht, daß sie von keinen Knechten besucht werde; er besorgt in der Regel auch den Schreiberdienst und muß unweigerlich von Michaeli bis Georgi und von Georgi bis Michaeli die „Fälpesbig" machen, d. h. alle Gänge in Bruderschaftsangelegenheiten willig thun, die ihm der Altknecht aufträgt.

Alle Beamten gehen aus der freien Wahl der Bruderschaft hervor, die aber billigen Wünschen des Altknechts bei Besetzung der untern Stellen gerne Rechnung trägt mit der Einschränkung, daß er seine Amtsgehülfen sich so auswähle, daß aus jeder Nachbarschaft

mindestens **einer** zum Amtsknecht bestellt werde — der leichtern Beaufsichtigung der Brüder wegen.

Zur Würde des Altknechts werden stets die sieben ältesten Brüder candidirt. Wenn sie abtreten, gibt ihnen der Schatzmeister aus dem Irtenbeutel Geld auf eine Maaß Wein, die im nächsten Wirthshaus getrunken wird.

Nach vollendeter Abstimmung gehen die beiden jüngsten Brüder und laden die Candidaten ein, in die Versammlung zu kommen und den Austrag der Wahl zu vernehmen. Zweimal wird die Deputation gleichgiltig abgewiesen; kommen die beiden Abgesandten zum drittenmal, so werden ihnen zwei gefüllte Gläser gereicht, mit der Aufforderung: „**Grüßet den Altknecht!**“ Hierauf stellen sich die beiden Gesandten an die Seite des Neuerwählten und trinken ihm mit den Worten zu: „Helf' Gott, Altknecht!“

Nach dieser originellen, altgermanischen Anknüpfung des diplomatischen Verkehrs mit dem neuen Altknecht begeben sich die 7 Candidaten in die Wahlversammlung zurück.

Der älteste der Candidaten spricht beim Eintritt: „Gott gebe euch einen guten Tag, ihr Brüder, ihr habt uns hinausgeschickt und hereinverlangt, was wollt ihr mit uns?“

Der älteste, den Vorsitz führende Bruder, antwortet darauf: „Wir wollen euch nur dies sagen: ihr andern könnt euch setzen, du Misch, rc. komm, sei unser Altknecht.“

Hierauf tritt der neue Altknecht vor und spricht bescheiden: „Greift weiter ihr Brüder“ (d. h. wählt euch einen Tüchtigern.) „Es ist schon gegriffen“ antwortet die Bruderschaft.

„Ist's auch euer Aller guter Wille gewesen, daß ihr mich in dies gebracht habt?“

„Es ist unser Wille gewesen.“

„Soll's auch dabei bleiben?“

„Es soll dabei bleiben!“

„Kann's auch dabei bleiben.“

„Es kann auch dabei bleiben.“

„Nun, so gebe Gott, daß ich keinem Unrecht thue!“

„Gott gebe es!“ —

Hierauf reicht der stellvertretende Vorsitzer dem Neugewählten die Rechte und stellt ihn der Bruderschaft vor mit den Worten: „Sehet hier, ihr Brüder, dies ist der Knecht, den ihr euch zum Altknecht erwählt habt aufs künftige Jahr; über Feld und Hattert wird er verpflichtet sein zu reisen in Bruderschaftsgeschäften, Zugang wird er halten, auf die Mägde wird er sorgen, auch einen guten Bruder auf sein Gewissen strafen. Wird er aber seinem Amte Verzug thun, so wollen wir ihn zweifältig besuchen.“

Hierauf nimmt der Altknecht seinen Ehrensitz ein und leitet die Wahl der übrigen Amtsknechte. Fallen die Stimmen nicht nach seinem Wunsch, so ruft er, „stimmt besser.“ Die Erwählten führt

er in ihr Amt ein mit der obigen, nur mit Bezug auf die speciellen Amtspflichten jedes Einzelnen etwas modificirten Ansprache. Bei der Einführung des Gelassenaltknechtes spricht er: „Sehet hier 2c. dies ist der Knecht, den ihr euch zum Gelassenaltknecht gewählt habt, über Feld und Hattert wird er reisen 2c., Zugang halten und helfen halten, wenn ich nicht bei Wege bin, auf den Beutel sorgen, den Tanz freien und einen guten Bruder auf sein Gewissen verklagen."

Nach vollzogener Wahl werden die Bruderschaftsgesetze verlesen und der Altknecht und die Amtsknechte legen zwei Finger auf das Gesetzbuch, wobei der Altknecht spricht: „Nach diesen Gesetzen wollen wir unsern Wandel einrichten und die Ungehorsamen bestrafen."

Außer diesen 7 Amtsknechten hat die Bruderschaft noch zwei, von der Kirchenbehörde alljährlich bestellte Beamte, die beiden Knechtväter, welche entstehende Streitigkeiten zwischen Amtsknechten und Bruderschaft zu schlichten haben und als zweite Instanz gelten bei Berufungen gegen ungerechte Erkenntnisse der Amtsknechte und der Bruderschaft.

3. Der Zugang.

Zur Schlichtung entstandener Streitigkeiten und zur Bestrafung vorgekommener Uebertretungen der Bruderschaftsgesetze tritt die Bruderschaft unter dem Vorsitz des Altknechtes jeden zweiten oder dritten Sonntag zusammen.

Diese Versammlung heißt: der Zugang. —

Nach der Predigt „schreit" der Altknecht vor der versammelten Bruderschaft den Zugang mit den Worten aus: „Zum Zugang, ihr Brüder! Kommt zusammen; haltet euch nicht lange auf, keine Entschuldigung wird gelten. Ihr könnt in Gottes Namen gehen!"

Gleich nach dem Mittagessen sammeln sich die Brüder vor der Kirche. Sobald sieben Brüder da sind und ein Amtsknecht unter ihnen ist, dürfen sie zum Zugang gehen, eher nicht. Zu spät, oder gar nicht Erscheinende werden verzeichnet und streng bestraft.

Ist die Bruderschaft zum ernsten Werk versammelt, und hat sich dem Altersrang nach rings im Zimmer gesetzt, so nimmt der Altknecht den Ehrensitz am Fenster vor dem Tisch ein, in der Hand einen runden hölzernen Teller, als Zeichen seiner richterlichen Würde, mit dem er bei Verkündigung des Urtheils, oder um die gestörte Ruhe herzustellen, auf den Tisch schlägt. Neben ihm sitzt der Gelassenaltknecht und der Schreiber, um etwaige Strafen zu verzeichnen. Ihnen gegenüber die beiden Unteraltknechte. Die beiden Kellner, deren Amt in keiner Beziehung zum ernsten Geschäfte der Richter steht, sitzen in ihrem Rang unter den Brüdern.

Bei der Eröffnung der Gerichtsverhandlung erhebt sich der Altknecht von seinem Sitz, klopft mit dem Teller auf den Tisch und ruft: „Zum ersten Male, ihr guten Brüder, wenn einer hier ist, der

sich sträflich denkt, der verklage sich selbst; so wird er mit dem halben Theil zu kommen. Weiß aber irgend ein guter Bruder etwas von einem Andern anzugeben, der gebe es jetzt an und schweige nach diesem stille. Die Strafe wird euch immer folgen, ihr lieben Brüder!"

Nach kurzen Pausen wird diese Anrede noch zweimal wiederholt, wobei sich auch die beiden Unteraltknechte von ihren Sitzen erheben. —

Klagt sich — wie ja das in der Regel der Fall ist — Niemand selbst an — so spricht der Altknecht: „tretet vor, ihr Amtsknechte!"

Darauf stellen sich der Gelassenaltknecht, die beiden Unteraltknechte und der Schaffner vor den Tisch und klagen, jeder aus der ihm unterstehenden Abtheilung der Bruderschaft, die Schuldigen an. Der anklagende Amtsknecht hat seine Aussagen durch keine Zeugen zu beweisen. Klagt aber ein gewöhnlicher Bruder, so muß er mit sieben Zeugen beweisen.

Die Angeklagten müssen abtreten. Der Altknecht legt hierauf der Bruderschaft das Vergehen vor und fragt: auf was sollen wir sie strafen?

Ist der Geklagte schuldig: entweder am Sonntag lange vor der Kirchenthüre gestanden und einen Andern „weitläuftig um die Gesundheit gefragt zu haben"; oder hat ihn der Amtsknecht überwiesen, in der Kirche gezeltert, gegähnt, Sträuße gebunden, geschlafen oder andere unanständige Dinge getrieben zu haben; ist er vielleicht mit Messer und Scheide im Gürtel vor den Altar getreten; ist er mit „Blêchen" um die Fersen an den Stiefeln in die Kirche gegangen; hat er dem Fremden in der Kirche seinen Platz nicht willig eingeräumt; Kirche oder Kinderlehre versäumt; hat er sich irgendwo unanständiger Schimpfworte gegen einen Bruder bedient; am Bußtag und in den Fasten rothe Bänder um den Hut getragen oder auf der Gasse gepfiffen; hat er in der Nacht „an der Wand gelaustert um etwas zu erschnappen und dann ein Gespräch daraus im Dorfe zu machen"; hat er von einem Fenster „Fleisch, Milch u. dgl. hinweg gemauset"; ist er als Gassenkriecher in später Nacht ertappt worden; hat er bei der Wirthschaft unanständig gegessen, beim Zugang, nachdem das Stillschweigen auferlegt worden, gesprochen, beim Tanz, das ihm zugeführte Mädchen verschmäht, in der Gespiel- und Spinnstube zur Unzeit geraucht, oder hat er einem Mädchen gegenüber einen „Fehlgriff" gethan, der die Ehrbarkeit beleidigt, ist er im Wirthshaus gewesen oder hat er gar Karten gespielt ꝛc. — so bestimmen die Bruderschaftsartikel die Strafe. Ist für einen bestimmten Fall im Gesetze nicht vorgesehen, so straft das Geschwornengericht nach eigenem Ermessen, darf aber nicht über 10 kr. erkennen.

Ist das Urtheil fest gestellt, so werden die Angeklagten herein gerufen. Einer derselben spricht beim Eintritt: Gott gebe euch einen guten Tag, ihr Brüder; ihr habt uns hinaus geschickt und herein gerufen, was wollt ihr mit uns?" Darauf entgegnet der Altknecht:

„Wir wollen es euch sagen, wir wissen nicht wie es euch auf den Willen wird kommen, kommt hervor und „richtet“ die Strafe!“

„Für was sollen wir richten?“

„Für das, was ihr verschuldet habt!“

Der Straffällige tritt hierauf vor den Tisch. Der Altknecht klopft mit dem hölzernen Teller auf den Tisch und ruft ihm zu: zum ersten Mal: „richte“! zum zweiten Mal: „richte“, zum dritten Mal: „richte“, oder nimm es fürder, oder laß zurück verklagen.“

Ist der Verurtheilte mit dem Spruch zufrieden, so „richtet“ er die Strafe. Ist er nicht zufrieden und wendet leere Entschuldigungen vor, so tritt er wieder ab, wird vom Amtsknecht zum zweitenmal geklagt und zur doppelten Strafe verurtheilt. Ist er auch nun nicht zufrieden, so kann er Berufung einlegen und die Sache zur Entscheidung vor die beiden Knechtväter bringen. Als letzte Instanz endlich gilt das Pfarramt. Geht die Berufung bis dahin, so muß der Kläger zuerst einen Zwölfer an die Bruderlade entrichten und wird vom Gelassen-Altknecht auf den Pfarrhof geleitet. Ist er schuldig, so zahlt er die dreifache Strafe und verliert den Zwölfer dazu, ist er unschuldig so wird der Spruch der Bruderschaft cassirt.

Kann ein Amtsknecht der Parteilichkeit, oder irgend einer Uebertretung angeklagt werden, so zahlt er die doppelte Strafe, verliert unter Umständen selbst das Amt.

Am Schluße der Sitzung sagt der Altknecht: „Nun, ihr Brüder, nach diesem wird das Stillschweigen auferlegt werden, sagt es von mir, sagt es auch von meinen Amtsknechten, wir sind den Gesetzen auch unterworfen, wie ihr, sagt's, wenn ihr etwas von uns wisset.“— Klagt kein Bruder über die Amtsknechte, so schließt der Altknecht die Sitzung mit den Worten: „Ich glaube, was wir zu richten hätten gehabt, hätten wir mit meinem Wissen und Willen so weit gerichtet. Habt ihr Einer irgend Lust zu gehen, dem soll es von Rechtswegen zugelassen werden, ihr könnt in Gottes Namen gehen!“

Wird der Zugang an einem Sonntag gehalten, so geht die Bruderschaft ohne bestimmte Ordnung auseinander. Fällt der Zugang auf einen hohen Festtag, so geht der Altknecht voran und die Bruderschaft folgt ihm unter dem Vespergeläute in Reih und Glied bis an die Kirchenthüre.

4. Der Versöhnabend.

Am Freitag Abends, der der jeweiligen Feier des h. Abendmahls vorausgeht, läßt der Altknecht die Bruderschaft zu einem Zugang versammeln, der mit Bezug auf seine besondere Bestimmung der Versöhnabend heißt.

Freitag Morgens erscheint der Altknecht im Kirchenkleid beim Pfarrer und fragt: ob der beabsichtigten Feier des Abendmahls durch die Bruderschaft nichts im Wege stehe und bittet im Namen der Bruderschaft um Vergebung für etwaige Fehltritte oder Beleidigungen.

Abends laden die drei Jüngsten die Bruderschaft zum Versöhnabend, bei Strafe eines „guten Zwölfers“. Die Bruderschaft sammelt sich im Kirchenkleid vor der Kirche und begibt sich von da in ein Bürgerhaus. — Unter den oben beschriebenen Feierlichkeiten und Förmlichkeiten wird erst Zugang gehalten und werden alle schwebenden Streitigkeiten geschlichtet und Uebertretungen bestraft.

Darauf erhebt sich der Altknecht und fragt: „Seid ihr geschickt zur Versöhnung?“

Die Bruderschaft antwortet: „Ja“!

„So gebt euch ein wenig in die Ruhe!“

Nach einer kurzen Pause erheben sich die Amtsknechte von ihren Sitzen und der Altknecht hält nachfolgende Ansprache:

„Ursach haben wir, Gott zu Danken für die große Güt' und Barmherzigkeit, die er uns erzeigt hat bis auf diesen heutigen Tag. Ferner aber wollen wir auch bei dem lieben Gott anhalten, daß er uns alle mit einander wolle erhalten und wolle uns schwachen Menschen nur so viel auferlegen, was uns zu diesem zeitlichen Leben nützlich, zum ewigen aber auch selig sein möge. — Da wissen wir, daß eine Zeit vergeht, die andere herbeikommt.

Da vernahm ich auch am vergangenen Sonntag von unserm Wohlehrwürdigen Herrn Vater, daß er auf der Canzel das h. Abendmahl (den heil. Beichtstuhl) eröffnete. Da ging ich heute zu ihm und fragte ihn, ob diese heil'ge Handlung nicht auch mit unsrer Bruderschaft könnte geschehen? Da sagte er seinet wegen könne es geschehen, wenn nicht unter der Bruderschaft Zwietracht und Aergerniß wäre.

Nun will ich euch von meiner eigenen Person herzlich um Verzeihung bitten, ihr lieben Brüder, beide, Aelteste sowohl als Jüngste.

Wenn es ferner gewesen wäre, daß ich gegen meinen guten Bruder wär' ausgefahren mit Worten oder sogar mit Werken, so soll es der gute Bruder nicht aufgemessen haben, als sei es aus Hochmuth oder aus Vorsatz, sondern nur aus menschlicher Schwachheit geschehen. Denn der Mensch ist schwach und thut oftmals das, was ihn hernach auch bereuen kann; aber er kann es nicht wieder wenden. — Wenn aber ein guter Bruder hier ist, welcher denkt, er könne so schlechterdings nicht verzeihen, so sei der gute Bruder herzlich darum gebeten und gebe sich mir zu erkennen, so will ich sehen, wie ich mit einem jeden guten Bruder mich verstehen kann bis zur gehörigen Zeit, ihr lieben Brüder.“ Amen.

Darauf antwortet die Bruderschaft: „Du hast nichts gesündigt.“

Nun hält auch jeder andere Amtsknecht den letzten Theil der obigen Ansprache und der Altknecht antwortet jedem derselben, wenn er geendet hat: „Du hast nichts gesündigt!“

Hierauf geht die Bruderschaft auseinander und an den vier folgenden Sonntagen empfangen die Einzelnen, jeder an seine Nachbarschaft sich anschließend, das h. Abendmahl.

5. Lustbarkeiten und gemeinschaftliche Leistungen der Bruderschaft.

„Wenn ein Bruder heirathet" schreiben die Artikel vor, „so soll er einen höflichen Abschied von der Bruderschaft nehmen und dabei folgendes an sie zu entrichten haben: $\frac{1}{2}$ Brot, eine Kolatsche und eine Handgleich, einen Rindsbraten und zwei **Keepe** (Kannen) Bier. Die Braut soll geben: eine Schüssel Kraut, eine Kerze, eine Kolatsche, eine Handgleich und zwei **Keepe** Bier." —

Die Zeit hat diese Gaben mannigfach geschmälert und wenn nicht eben mehrere Hochzeiten stattfinden, müssen die Kellner, wenn sich das Volk zu lagern beginnt, im Hinblick auf die knappen Gaben oft bekümmert ausrufen: was ist das unter so Viele!

Nach altem Herkommen aber wird bald in origineller Weise Rath geschafft. Der von dem Bräutigam gegebene Rindsbraten wird in so viele kleine Stücklein zerlegt, als Mägde in der Schwesterschaft sind.

Jeder Magd wird ein solcher Fleischzipfel zugeschickt mit dem Auftrag, darüber ein „**Brôdelâwend**" zu machen. Die Ehre des Hauses erfordert es nun, zu dem überschickten Fleisch noch das fünfzigfache zuzulegen und den Erwartungen der Bruderschaft zu entsprechen. Zur bestimmten Zeit kommen die Schüsseln und Dreifüße aus allen Gassen des Dorfes in einem Hause zusammen und ihr Inhalt wird von den zwei Kellnern zu einem Hauptgericht zusammengegossen, welches sofort aufgetischt wird. — Die Bruderschaft nimmt am langen Tisch Platz; die jüngsten bekommen in der Regel hinter der Thüre auf einem umgekehrten Bottig zu essen.

Lose Brüder sorgen dafür, daß dieses hölzerne Gefäß „**erlêcht**" ist und unter der Last der Schüssel, wo möglich zusammenfällt.

Bei einem derartigen Unglück hat der Schaffner Hülfe zu schaffen, der auch bei der Uebernahme seines Amtes die Verpflichtung eingeht: „**Det Bittche' bängden, Zèpche' reiwen; de Faelpesbîg machen**", d. h. das Büttchen zu binden, den Zapfen einzureiben und nach allen Richtungen hinzugehen, wohin der Altknecht ihn schickt.

Hat sich die Gesellschaft gesetzt, so gibt der Altknecht den Tisch frei, mit den Worten: „Nun, ihr Brüder, was ihr vor euch habt, das haltet vor euch und treibt nicht Gespötte damit; ihr könnt in Gottes Namen essen."

Dieses gemeinschaftliche Essen heißt: die Wirthschaft.

Zu den gewöhnlichsten Lustbarkeiten der Bruderschaft gehört ferner der Tanz. Früher fand er alle Sonntag nach der Vesper, oft auch im Wirthshause, Statt; die strengere Kirchenzucht gestattet ihn nur viermal des Jahres und schränkt ihn auf unbescholtene Bürgerhäuser ein.

Es wird am zweiten Christtag, Ostertag, Pfingsttag und am Johannistag getanzt. Am Johannistag bestellen die Mägde, an den übrigen Tagen die Knechte die Geiger.

Schuldigkeit des Wortknechtes ist es den Tanz beim Pfarrer zu „freien". Er spricht dabei, von einem Bruder begleitet, folgende Worte: „Nach alter Gewohnheit und Sitte erscheinen wir im Namen unsrer Mitbrüder vor dem Wohlehrwürdigen Herrn Vater mit der Bitte, der Herr Vater wolle uns die, von Altersher für die Jugend in diesen Festtagen bestandenen Freudenstunden auch diese Tage nicht entziehen und uns erlauben, an einem ergötzlichen Tanz uns in erlaubter Weise zu freuen. Wir versprechen, ordentlich, einträchtig und ehrbar zu sein und alles zu meiden, was Sitte und Anstand verletzen könnte und uns so aufzuführen, daß sich Gott und alle guten Menschen über uns freuen werden."

Für die Herberge haben die Kellner zu sorgen. Der Wirth, bei dem getanzt wird (in der Regel mit wenigen Unterbrechungen 36 Stunden hindurch) läßt durch die Hausfrau Stritzel und Hanklich auf den Tisch legen, die aber nicht angerührt, sondern nur „Ehren halber" gekostet werden.

Auch beim Tanz gelten eiserne Gesetze, die Leib und Gemüth in heilsame Fesseln schlagen. Durch drei „Reihen" (Tänze) muß die Bruderschaft ohne Rücksicht auf die Temperatur der Luft die Kirchenpelze „an oder umhaben". Erst auf Befehl des Altknechts können sie abgelegt werden.

Die schreckliche Pein des müßigen Zuschauens oder „Feilhaltens", während Andere tanzen. kennen unsre Dorfmädchen nicht. Die beiden „Anführer" sorgen dafür, daß alle ihrem Alter nach an die Reihe kommen. „Kein Bruder darf das ihm angeführte Mädchen verschmähen oder ausschlagen bei Strafe von 6 Kreuzern". Es liegt ein tiefer Sinn darin und eine Zartheit, die man dem Bauer nicht zutrauen sollte.

Plagt aber einen der Anführer die Eifersucht, so kann er sich an seinem Feinde furchtbar rächen und ihn häufig in Versuchung führen, lieber den Zwölfer zu erlegen, als gegen seine Neigungen und Ueberzeugungen zu tanzen. Das Erstere kommt wohl vor; das Letztere aber nie.

Zu den gewöhnlichsten Unterhaltungen gehört im Sommer der Besuch der „Gespielstuben", im Winter der Besuch der Spinnstuben. Die Schwesterschaft theilt sich im Sommer in zwei Gespielstuben; zu der einen gehören die ältern, zur andern die jüngern Mädchen Sie versammeln sich Sonntags nach der Vesper und werden von den Knechten besucht. Amtsknechte führen die Aufsicht, das Alles möglichst ordentlich zugehe.

Unter Scherz, Gesang und Spiel vergeht die Zeit. Um 10 Uhr muß die Unterhaltung im Sommer, um 9 Uhr im Winter geschlossen sein.

An die Stelle der Gespielstube tritt im Herbst und Winter die Spinnstube. Die Mädchen sitzen im enggeschlossenen Kreise; in der Mitte steht eine hölzerne Wasserkanne zur Erfrischung. Die Burschen

sitzen außerhalb des Kreises. Bei Strafe darf keiner in den Spinnkreis treten; seinen Platz nicht ohne Noth verlassen, nicht rauchen, und „kein Mädchen beunruhigen.“ Ein Amtsknecht führt die Aufsicht, ohne jedoch immer die verbotenen Fehlgriffe verhüten zu können. Wird es zu laut in der Spinnstube, so stellt der Ortshann, nach Umständen auch der Pfarrer Ruhe und Anstand wieder her, oder hebt die Spinnstube auf. — Samstag Abends wird nicht gesponnen, als Vorbereitung gegen den nahen Sonntag.

Zu einzelnen Mädchen ins Haus gehen die Burschen nur zwischen der Korn- und Haferernte. Dann aber ist die Hochzeit unzweifelhaft im Anzuge. Das erste untrügliche Zeichen naher ehelicher Verbindung sieht man darin, daß die zukünftige Braut dem Auserwählten — Hafer einführen hilft. — Statt Perlen, Ringen und Armbändern dient ein kunstvoll geschnittener Wirtel (zum Beschweren der Spindel) oder ein sauber gearbeiteter farbig verzierter Rechen (zum Heumachen) zur Erwerbung der Gunst. Die freundliche Annahme und der ausschließliche Gebrauch desselben bei der betreffenden Arbeit gelten als gute Vorbedeutung, die aber auch täuschen kann, wenn ein schönerer Rechen kommt und ein — besserer „Wirth“ hinter ihm steht.

Im Winter kehren die Mägde das Verhältniß um und gehen zu Vieren und Fünfen zu den Knechten „in die Gasse“ — um sich der etwaigen Schwiegermutter durch fleißiges Drehen der Spindel zu empfehlen. Die ihre Kotj (Hanfbund um den Rocken) zuerst abspinnt, hat sich am besten empfohlen.

Gewiß hat auch schon die spähende Hausfrau „ein Auge auf das fleißige Mädchen geworfen“ und ihr die best geschmierte Brotschnitte zugedacht.

Kleinere Lustbarkeiten und Tänze gibts wohl auch, wenn die Bruderschaft gegen die bevorstehenden großen Feldarbeiten die Feldbrunnen gereinigt, dem Pfarrer eine Wiese gemäht oder Holz geführt hat. — Das Läuten in der Christnacht ist Vorrecht und Pflicht der Amtsknechte.

Auch wenn der neue Pfarrer seinen Einzug hält und die Bruderschaft ihn hoch zu Roß empfängt, oder wenn sie dem Abziehenden das Ehrengeleite gibt, fällt in der Regel etwas ab, was Veranlassung zu einer heitern Zusammenkunft und zum Tanze gibt.

Eine stattliche sächsische Bruderschaft auf wohlgeputzten Rossen mit fliegenden Fahnen ist gewiß ein angenehmer Anblick. Der Zug wird von den zwei Kellnern angeführt, die weiße Rosse reiten müssen. Die Bruderschaftsfahne führt der Gelassen-Altknecht. Die übrigen Amtsknechte tragen Fahnen, die aus Tüchern und sinnreich durch einander geflochtenen Bändern bestehen. Diese werden von den Mädchen gefertigt, die es als Ehrensache ansehen, ihren gesammten Bänderschmuck opferwillig zu leihen.

Jammer genug aber zu Hause, wenn der stattliche Reiterzug über Feld von einem Platzregen überrascht wird! und kurzweilig zu

zusehen, wenn daheim die durchnäßten Bänder an die mürrischen Mädchen oft als streitiges Eigenthum zurückgestellt und vertheilt werden. —

Wie in der Freude, ist das junge Volk auch im Leid einig. — Stirbt der Pfarrer, so trauern Bruderschaft und Schwesterschaft. Die Mädchen legen die „Börten" ab und tragen schwarze Bänder, die Burschen enthalten sich eine bestimmte Zeit hindurch des Tanzes und rauschender Vergnügungen.

6. Der Austritt aus der Bruderschaft.

Er erfolgt entweder freiwillig, oder durch Heirath, oder durch den Tod.

Der freiwillge Austritt findet Statt, wenn der Bruder die Grenze des Mannesalters erreicht hat, ohne eine Lebensgefährtin gesucht oder gefundeu zu haben, wenn er sich entschließt als Hagestolz sein Leben „so einsam und allein zu verbringen."

Der Austretende nimmt am Zugang Abschied von den Brüdern und richtet sich sofort in eine der vier Nachbarschaften ein. —

Heirathet ein Bruder, so nimmt er, nach den Forderungen der Bruderschaftsartikel ebenfalls „einen ordentlichen Abschied" von den Brüdern. Als Vergütung der oben bezeichneten Leistungen an die Bruderschaft, bewilligt ihm auf seine Bitte der Altknecht vier Ladenknechte, die Sonntags vor der Hochzeit in die Gassenthüren aller Dorfsbewohner schlagen und laut rufen: „bringt Rahm"! Das reichliche Zuströmen von Milch, Rahm, Butter, Eiern ꝛc. ins Hochzeitshaus bietet hundertfachen Ersatz für die Leistungen des heirathenden Bruders an die zur „Wirthschaft" versammelten Genossen.

Beim Abschied bittet der austretende Bruder den Altknecht, seine Kirchenstelle am nächsten Sonntag nach altem Herkommen noch einmal einnehmen zu dürfen. Der darauf folgende Sonntag findet den Bruder im — Männergestühl.

Der Austritt aus der Bruderschaft findet endlich auch Statt durch den Tod.

Den todten Bruder bewachen sechs Kameraden; sechs andere läuten ihm zur ewigen Ruh; die sieben Amtsknechte graben das Grab. Bruderschaft und Schwesterschaft begleiten den Sarg. Ueber dem offenen Grabe singen Brüder und Schwestern das Lied:

„Begrabt den Leib in seine Gruft ꝛc."

Wenn sich das Grab geschlossen hat, nimmt der Wortknecht vom entschlafenen Bruder Abschied mit den Worten:

„Bruder ruhe sanft in deiner stillen Gruft.
Bis Jesus uns dereinst zusammenruft."

Nach vollendetem Leichenbegängniß begibt sich die Bruderschaft und Schwesterschaft ins Leichenhaus. Entblößten Hauptes singen sie im Hofe Graf's Lied:

„Ja Christus ist mein Leben
Und Sterben mein Gewinn."

Wenn die letzten Trauertöne verklungen sind, tritt der Wortknecht vor und spricht zur Bruderschaft:

„Lieben Brüder! Weil der liebe Gott durch einen frühen Tod diesen unsern frommen Mitbruder aus unserer Mitte abgerufen, und er dies Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt hat, so hat uns heute ein trauriger Glockenleichenklang in dieses Leichenhaus versammelt, um ihm wie im Leben, so im Tod den gebührenden Ehrendienst zu erweisen. So haben wir ihn zur stillen Grabesruh auf den Gottesacker begleitet. O nehmet alle, lieben Brüder, warmen Antheil an der Trauer seiner hochbetrübten Eltern. Ja sie wollen den lieben Gott bitten, der euch und eure lieben Eltern in gesunden Umständen wolle erhalten, damit sie euch in Freuden würden dienen können.

Friede, Ruhe auf seine modernden Gebeine in stiller Gruft! Seine unsterbliche Seele aber habe Gott in seinem Reich und erfreue sie im ewigen Leben." Amen.
